

Satzung

§ 1 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der bildenden Kunst.

§ 2 Art der Zweckverwirklichung

(1) Der Zweck gemäß § 1 soll verwirklicht werden durch Veranstaltungen zur Auseinandersetzung mit und zum Austausch von Wissen und Erfahrung im Bereich der Anatomie und der bildenden Kunst auch mit anderen Gesellschaften und Kollegen aus dem Ausland. Es sollen ferner Lehr- und Fortbildungsveranstaltungen für Lehrer, Schüler, Studenten und andere Interessierte angeboten und abgehalten werden. Der Vereinszweck umfasst auch die Durchführung von Ausstellungen, Diskussionsrunden, Kongressen und wissenschaftlichen Veröffentlichungen.

(2) Diese Zwecke verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung („Steuerbegünstigte Zwecke“, §§ 51 ff. AO).

(3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Gesellschaft für Anatomie und Bildende Kunst“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Gesellschaft für Anatomie und Bildende Kunst e. V.“.

(2) Sitz des Vereins ist Goethestraße 14, 16562 Bergfelde.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jeder an der Verwirklichung der Vereinsziele Interessierte werden.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist eine gegenüber dem Vorstand zu erklärende Anmeldung zur Aufnahme in den Verein, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen, insbesondere zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

(3) Fördermitglieder können auf Beschluss des Vorstandes aufgenommen werden. Gegen den Beschluss kann jedes ordentliche Mitglied auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Abstimmung beantragen. Zur Ablehnung ist die einfache Mehrheit erforderlich.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist möglich

a) wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit zwei Beitragszahlungen im Rückstand ist,

b) bei sonstigen erheblichen Verletzungen der Vereinsinteressen,

c) wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, nachdem das Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten hat. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes.

(5) Mit Austritt aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche und Rechte gegenüber dem Verein. Ein Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge besteht nicht.

§ 5 Beirat

Zur Förderung und Unterstützung des Vereinszweckes durch bedeutende Persönlichkeiten aus Politik, Wissenschaft, Medien, Wirtschaft und Kultur kann der Vorstand einen Beirat berufen. Mitglied des Beirats wird, wer durch Vorstandsbeschluss ernannt wird. Einzelne Personen können als Mitglieder des Beirats Vereinsmitglieder werden. Beiratsmitglieder können von Mitglieds- und anderen finanziellen Beiträgen durch Vorstandsbeschluss befreit werden.

§ 6 Vereinsmittel

(1) Der Verein erhält die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben aus Mitgliedsbeiträgen, Erträgen aus Ausstellungen und sonstigen Veranstaltungen, Fördermittel, Geld- und Sachspenden sowie sonstigen Zuwendungen.

(2) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben begünstigt werden, die unverhältnismäßig hoch oder den Zwecken des Vereins fremd sind. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 7 Mitgliedsbeiträge und sonstige Zahlungspflichten

(1) Von den Mitgliedern sind Beiträge zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag wird in einer gesonderten Beitragsregelung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands zu beschließen ist. Der Beitrag wird jeweils am 15.01. des laufenden Geschäftsjahres fällig.

(2) Höhe und Fälligkeitszeitpunkt der Mitgliedsbeiträge können in der ordentlichen Mitgliederversammlung verändert und festgesetzt werden.

(3) In Härtefällen kann der Vorstand über die völlige oder teilweise Befreiung eines Mitglieds von der Pflicht zur Beitragsleistung entscheiden.

(4) Der Mitgliedsbeitrag der Fördermitglieder kann von diesen selbst bestimmt werden, er soll jedoch nicht geringer sein, als der Mitgliedsbeitrag der ordentlichen Mitglieder.

§ 8 Die Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung.
2. der Vorstand.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. Satzungsänderungen,
2. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer,
3. die Änderungen der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
4. die Auflösung des Vereins,
5. die Entlastung des Vorstands.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. In ihr hat der Vorstand Rechenschaft über die geleistete Arbeit sowie die finanzielle Situation des Vereins abzulegen und werden die Mitglieder des Vorstandes gewählt. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt.

(3) Der Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn die Interessen des Vereines es erfordern oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch Einladung in Textform (E-Mail genügt) der Mitglieder mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Der Vorstand schlägt die Tagesordnung vor, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzt und geändert werden kann. Der Einladung sind die Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

(5) In den Versammlungen der Vereinigung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jedes Mitglied kann seine Stimme einem anderen Mitglied durch einfache schriftliche Vollmacht übertragen. Die Vollmacht ist vor der Versammlung dem Versammlungsleiter zur Prüfung vorzulegen.

(6) Eine termingemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.

(7) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

(8) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das von dem Protokollführer und einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

1. dem Vorsitzenden,
2. dem Stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister,
4. dem Schriftführer.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen insbesondere:

1. die Organisation von Veranstaltungen und Ausstellungen,
2. die Zusammenstellung der Veranstaltungsprogramme,
3. die Entscheidung über die Verwendung und die Verwaltung der Mittel des Vereins,
4. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
5. die Buchführung,
6. die Vorbereitung und die Einberufung der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer beauftragen, der nicht notwendig Vereinsmitglied sein muss.

(3) Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer (geschäftsführender Vorstand). Sie sind einzeln zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins befugt. Zur außergerichtlichen Vertretung ist gegebenenfalls ebenso der vom Vorstand bestellte Geschäftsführer befugt.

(4) Entscheidungen über die Durchführung von Veranstaltungen, die Erhebung von Sonderzahlungen, den Ausschluss von Mitgliedern und sonstige grundsätzliche Angelegenheiten, die nicht einzelnen Vorstandsmitgliedern gesondert zugewiesen sind, trifft der gesamte Vorstand.

(5) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen grundsätzlich in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal im Jahr zusammentritt. Der Vorstand kann Entscheidungen und Beschlüsse auch schriftlich oder telefonisch treffen.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei schriftlichen oder telefonischen Beschlüssen muss jedem Vorstandsmitglied Gelegenheit zur Stimmabgabe gegeben werden, andernfalls ist der Beschluss unwirksam. Gibt ein Vorstandsmitglied seine Stimme nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab, gilt dies als Stimmenthaltung. Der Vorstand entscheidet, soweit in der Satzung nichts anderes geregelt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(8) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle ihrer Abwahl bis zur Wahl eines Nachfolgers geschäftsführend im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied im laufenden Geschäftsjahr aus, bestellt der Vorstand für die restliche Amtszeit einen Nachfolger.

(9) Wählbar zum Vorstand sind alle volljährigen Mitglieder des Vereins.

§ 11 Der Vorsitzende

Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. Er leitet auch die Mitgliederversammlungen. Er übernimmt, gegebenen Falls gemeinsam mit dem vom Vorstand beauftragten Geschäftsführer, die Führung der laufenden Geschäfte in allen Bereichen, die nicht einem anderen Vorstandsmitglied gesondert zugewiesen sind.

§ 12 Der Stellvertretende Vorsitzende

Der Stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden. Er führt die Mitgliederkartei und übernimmt zugleich die Führung der laufenden Geschäfte gemeinsam mit dem vom Vorstand beauftragten Geschäftsführer.

§ 13 Der Schatzmeister

Der Schatzmeister verwaltet gemeinsam mit dem vom Vorstand beauftragten Geschäftsführer die Finanzen des Vereins, führt Buch über die Mitgliedsbeiträge. Er führt die laufenden Bankgeschäfte.

§ 14 Der Schriftführer

Der Schriftführer führt die Protokolle und übernimmt den Versand an die Vereinsmitglieder. Wo immer möglich, sollen die Mitglieder in elektronischer Form unterrichtet werden.

§ 15 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung kann einen Kassenprüfer wählen, der nicht Vorstandsmitglied ist auf die Dauer von zwei Jahren. Er überprüft am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Der Kassenprüfer erstattet Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer hierzu gesondert einzuberufenden Mitgliederversammlung. Es ist eine Einladungsfrist von vier Wochen zu beachten. Die Auflösung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(2) Die Auseinandersetzung erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kunst. Nach beschlossener Auflösung bleibt der Vorstand solange im Amt, bis das Vermögen vollständig liquidiert ist.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag in Kraft, an dem sie von der Gründungsversammlung des Vereins beschlossen wird. § 6 tritt mit der Maßgabe in Kraft, dass der volle Jahresbeitrag erstmals in dem Gründungsjahr zu entrichten ist.

Berlin, den 25.3.2010